



## Ausfertigung

Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau

Aktenzeichen: 3 A 271/06 DE

Verkündet am: 27.11.2007  
Meier, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau, - 46/06 -

g e g e n

den **Landkreis Wittenberg** - Fachdienst Ordnung - Ausländerbehörde, vertreten durch  
den Landrat, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, - 32.33.1.2/mak -

Beklagten,

w e g e n

Abschiebung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Helms, die Richterin am Verwaltungsgericht Kopatsch, den Richter am Verwaltungsgericht Züchner sowie die ehrenamtliche Richterin Weinhold und den ehrenamtlichen Richter Schönemann **für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass die am 18. Juli 2006 vollzogene Abschiebung des Klägers nach Guinea rechtswidrig war.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags abwenden, der vollstreckt werden soll, wenn nicht

der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung sowie die Verpflichtung des Beklagten, seinen Antrag auf Befristung der Abschiebungswirkungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Kläger reiste im Jahr 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter dem Namen \_\_\_\_\_ seine Anerkennung als Asylberechtigter, wobei er behauptete, burkinischer Staatsangehöriger zu sein. Mit Bescheid vom 15. Februar 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung nach Burkina-Faso an und wies gleichzeitig darauf hin, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Der Bescheid wurde im Juli 2001 bestandskräftig. Seit dem 28. August 2001 erhielt der Kläger vom Beklagten wegen fehlender Identitätsnachweise fortlaufend Duldungsbescheinigungen, letztmalig am 17. November 2005 mit einer Befristung bis zum 17. Februar 2006. Im Ergebnis eines von burkinischen Behörden durchgeführten Sammelinterviews wurde am 13. Dezember 2004 festgestellt, dass es sich bei dem Kläger nicht um einen burkinischen Staatsangehörigen handelt.

Mit Schreiben vom 3. März 2005 beantragte der Kläger seine Umverteilung nach Bremen, da seine dort lebende, im 7. Monat schwangere Lebensgefährtin, die iranische Staatsangehörige \_\_\_\_\_, die seinerzeit über eine bis zum 9. April 2006 gültige Aufenthaltsbefugnis vom 8. April 2004 wegen eines im Asylverfahren festgestellten Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG verfügte und nachfolgend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhielt, dringend auf seine Unterstützung und Betreuung angewiesen sei. Am 26. Mai 2005 wurde als ebenfalls iranische Staatsangehörige die Tochter von \_\_\_\_\_ geboren. Den Antrag vom 3. März 2005 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 9. Juni 2005 unter Hinweis darauf ab, dass die Ausländerbehörde Bremen das erforderliche Einverständnis zum Wohnsitzwechsel verweigert habe. Am 16. Juni 2005 gab der Kläger unter dem von ihm geführten Aliasnamen vor dem Jugendamt in Bremen die Vaterschaftsanerkennung für \_\_\_\_\_ mit Zustimmung der Kindesmutter ab; darüber hinaus erklärten der Kläger und Frau \_\_\_\_\_, die elterliche Sorge für ihre Tochter gemeinsam übernehmen zu wollen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2005 erhob der Kläger beim Beklagten Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Juni 2005 und beantragte zugleich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Nachdem der Kläger am 2. Dezember 2005 an einer Sammelvorführung vor Vertretern der Botschaft von Guinea teilgenommen hatte, wurde für ihn ein Passersatzpapier „zum Zwecke der einmaligen Einreise nach Guinea“ ausgestellt, das dem Beklagten im Januar 2006 zuzuging. Bereits am 22. Dezember 2005 hatte der Kläger, dem mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 die Abschiebung ohne ausdrückliche Zielstaatsbezeichnung angekündigt worden war, beim erkennenden Gericht beantragt, den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Duldung bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verlängern und ihm „bis zur Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde Bremen über den Antrag auf länderübergreifende Umverteilung das vorübergehende Verlassen der räumlichen Beschränkung zu erlauben“. Mit Beschluss vom 2. Februar 2006 - 3 B 782/05 DE - wurde dieser Antrag abgelehnt; die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers wies das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 5. April 2006 - 2 M 133/06 - zurück. Den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 24. März 2006 ab, wogegen der Kläger mit Schreiben vom 13. April 2006 Widerspruch erhob. Am 6. April 2006 legte der Kläger dem Standesamt Bremen-Mitte einen am 23. März 2006 auf seinen Aliasnamen ausgestellten guineischen Reisepass vor. Einen Antrag des Klägers vom 13. April 2006 auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Versagungsbescheid vom 24. März 2006 lehnte das erkennende Gericht mit Beschluss vom 23. Mai 2006 - 3 B 127/06 DE - als unzulässig ab. Frau

stellte mit Schreiben vom 9. Juni 2006 unter Berufung auf § 10 StAG einen Antrag auf Einbürgerung. Einen weiteren Eilantrag des Klägers, gerichtet auf die vorläufige Verpflichtung der Stadtgemeinde Bremen, ihm eine Duldung zu erteilen, lehnte das Verwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 11. Juli 2006 - 4 V 1521/06 - ab; die Beschwerde des Klägers hiergegen wurde vom Obergerverwaltungsgericht Bremen unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dem Kläger sei es zumutbar, für den von ihm erstrebten Daueraufenthalt für ein Zusammenleben mit seiner Tochter zunächst in sein Heimatland zurückzukehren und sich dort um ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland zu bemühen (Beschluss vom 17. Juli 2006 - 1 B 254/06 -). Den am 13. Juli 2006 beim erkennenden Gericht anhängig gemachten Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 2. Februar 2006 und vorläufige Untersagung der Abschiebung des Klägers wurde mit Beschluss vom 17. Juli 2006 - 3 B 236/06 DE - abgelehnt; durch Beschluss des Obergerverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt - 2 M 270/06 - wurde das Verfahren aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen am 21. September 2006 eingestellt, nachdem der Kläger am 18. Juli 2006 nach Guinea abgeschoben worden war. Mit Schreiben vom 28. Juli 2006 beantragte der Kläger beim Beklagten, die Abschiebungswirkungen

des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG „auf Null“ zu befristen, da die Abschiebung rechtswidrig gewesen sei. Der Beklagte teilte dem Kläger daraufhin durch Schreiben vom 10. August 2006 mit, dass die Befristungsentscheidung von der vollständigen Erstattung der für den Kläger aufgewandten öffentlichen Mittel abhängig gemacht werden solle, insbesondere vom Ersatz der Abschiebungskosten, die nach Durchführung entsprechender Ermittlungen durch Leistungsbescheid geltend gemacht würden.

Am 30. August 2006 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er unter anderem vor: Die Abschiebung sei rechtswidrig gewesen, weil er in einer durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Lebensgemeinschaft mit seiner Tochter in Bremen zusammengelebt habe. Da diese im Abschiebungszeitpunkt erst ein Jahr alt gewesen sei, habe sie selbst für einen vorübergehenden Zeitraum nicht von ihrem Vater getrennt werden dürfen. Auch habe dem Kind bzw. seiner Mutter, von der es sein Bleiberecht ableite, nicht angesonnen werden können, zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft gleichfalls nach Guinea auszureisen. Denn , mit der er am 1. August 2007 in Dakar/Senegal die Ehe geschlossen habe, sei bereits seit vielen Jahren in Deutschland aufhältig, als Konventionsflüchtling anerkannt und Inhaberin einer zuletzt bis zum 6. März 2008 gültigen Aufenthaltserlaubnis gewesen; darüber hinaus habe ihr das Stadtamt Bremen auf ihren Antrag vom 9. Juni 2006 mit Schreiben vom 17. Juli 2006 die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit ab dem 2. Juni 2007 in Aussicht gestellt, und die Einbürgerung sei zwischenzeitlich auch erfolgt. Des Weiteren habe der Kinderarzt im Interesse der Gesundheit des Kindes eindringlich von Besuchen in Guinea abgeraten und lasse auch die wirtschaftliche und politische Situation in Guinea eine Ausreise dorthin als nicht zumutbar erscheinen. Unabhängig davon habe er jedenfalls deshalb nicht nach Guinea abgeschoben werden dürfen, weil Guinea in der Abschiebungsandrohung des Bundesamts vom 15. Februar 2000 nicht als Zielstaat bezeichnet sei und das Bundesamt insoweit auch keinen Konkretisierungsbescheid erlassen habe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass seine am 18. Juli 2006 vollzogene Abschiebung nach Guinea rechtswidrig war,

sowie im Wege einer in der mündlichen Verhandlung vom 27. November 2007 vorgenommenen Klageerweiterung zusätzlich,

den Beklagten zu verpflichten, über seinen Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung nach § 11 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Der Beklagte tritt dem Klagevorbringen entgegen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist in dem aus dem Entscheidungstenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet, im Übrigen ist sie unzulässig.

1. Soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung begehrt, ist die Klage als allgemeine Feststellungsklage zulässig.

Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Klägers handelt es sich bei der Abschiebung als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung - jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art - nicht um einen Verwaltungs-, sondern um einen Realakt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: September 2007, § 58 Rz. 5). Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung besteht zwischen ihnen eine Rechtsbeziehung, die ein konkretes und streitiges, mithin feststellungsfähiges Rechtsverhältnis bildet. Gegenstand der Feststellungsklage kann auch ein vergangenes Rechtsverhältnis sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007 - 6 C 23.06 -, juris). Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Unter einem berechtigten Feststellungsinteresse i.S. des § 43 Abs. 1 VwGO ist jedes als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art zu verstehen; die gerichtliche Entscheidung muss geeignet sein, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern (vgl. Happ in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 12. Aufl. 2006, § 43 Rz. 30). Da der Kläger die Rechtswidrigkeit seiner Abschiebung nicht in den konkreten Umständen - d.h. in der Art und Weise - ihrer Durchführung begründet sieht, sondern sich allein auf ein Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK beruft, kann ein Feststellungsinteresse zwar nicht ohne weiteres unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation wegen ehrenrühriger oder diskriminierender Wirkungen bejaht werden. Zu Recht beruft sich der Kläger jedoch auf fortdauernde Abschie-

bungswirkungen unter anderem im Hinblick auf die Verbote des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG, wonach ein abgeschobener Ausländer nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf und ihm auch bei Vorliegen des Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dabei kann dahinstehen, ob davon auszugehen ist, dass eine rechtswidrige Abschiebung die Sperrwirkungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG nicht auszulösen vermag (vgl. Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: September 2007, § 58 Rz. 116), oder ob die Rechtswidrigkeit der Abschiebung lediglich als gewichtiger Gesichtspunkt im Hinblick auf die Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG und auf die Befristungsentscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG angesehen wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 9. März 2007 - 18 B 2533/06 -, juris). Denn auch im letztgenannten Fall kann dem Kläger ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden.

Auch das Subsidiaritätsgebot des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO steht der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht die Vorschrift des § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach ihrem Zweck der Feststellungsklage nicht entgegen, wo eine Umgehung der für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen geltenden Bestimmungen über Fristen und Vorverfahren nicht droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 - 1 C 2/95 -, NJW 1997, 2534, 2535). Eine derartige Umgehung ist hier nicht ersichtlich. Dass der Kläger gegen seine bevorstehende Abschiebung mittels einer allgemeinen Unterlassungsklage hätte vorgehen können (vgl. Hailbronner, a.a.O., § 58 Rz. 54), kann ihm nicht entgegengehalten werden, weil die Abschiebung zum Zeitpunkt der Klageerhebung schon vollzogen war und eine allgemeine Unterlassungsklage (Leistungsklage) weder ein Widerspruchsverfahren voraussetzt noch eine Klagefrist kennt. Über den Antrag des Klägers auf Befristung der Abschiebungswirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG hat der Beklagte bislang nicht entschieden.

Die Klage ist auch begründet, denn die am 18. Juli 2006 erfolgte Abschiebung des Klägers war rechtswidrig, weil es hinsichtlich des Staates Guinea, in den der Kläger abgeschoben wurde, an einer wirksamen Abschiebungsandrohung fehlte.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht und dabei der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, wobei der Ausländer darauf hingewiesen werden soll, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist. Für das Vorliegen einer atypischen Konstellation, die ein Absehen von diesen Erfordernissen gerechtfertigt hätte, bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Wird der Ausländer nach Durchführung eines Asylver-

fahrens nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt er keinen Aufenthaltstitel, wird die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vom Bundesamt erlassen. Eine solche Abschiebungsandrohung ist in dem Bescheid des Bundesamts vom 15. Februar 2000, mit dem der Asylantrag des Klägers abgelehnt wurde, unter Ziffer 4 des Bescheidtenors enthalten. Als Zielstaat der Abschiebung wird darin der Staat Burkina-Faso genannt. Zudem enthält die Androhung den Hinweis nach § 59 Abs. 2 AufenthG, dass der Kläger auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Ist diese Androhung als solche zwar rechtlich nicht zu beanstanden, so lässt sie doch für sich genommen - ohne nachträgliche Konkretisierung - eine Abschiebung in den nicht in ihr bezeichneten Staat Guinea nicht zu (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 30. Mai 2007 - 2 M 153/07 -, BA S. 3 f.). Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG obliegt nämlich dem Bundesamt nach Stellung eines Asylantrags auch die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Schutzzweck des § 24 Abs. 2 AsylVfG kann aber nur dann erreicht werden, wenn eine solche Prüfung gerade hinsichtlich des Staates erfolgt, in den der Ausländer tatsächlich abgeschoben werden soll. Hat das Bundesamt jedoch - wie hier in seinem Bescheid vom 15. Februar 2000 - eine solche Prüfung lediglich hinsichtlich des in der Androhung bezeichneten Zielstaats durchgeführt, würde der Schutzzweck des § 24 Abs. 2 AsylVfG unterlaufen, wenn der Ausländer ohne weiteres und allein wegen des erfolgten Hinweises nach § 59 Abs. 2 AufenthG auch in jeden anderen Staat abgeschoben werden könnte. Voraussetzung für eine solche Abschiebung ist vielmehr, dass das insoweit nach wie vor zuständige Bundesamt auch hinsichtlich dieses Zielstaats die Prüfung nach § 24 Abs. 2 AsylVfG i.V. mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vornimmt und dem Ausländer der neue Zielstaat in einer Abschiebungsanordnung benannt wird (vgl. OVG LSA, a.a.O., BA S. 4; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. September 2007 - 11 S 1684/07 -, juris). Da im Fall des Klägers eine unter Zugrundelegung dieser Anforderungen ordnungsgemäße Zielstaatsbezeichnung durch Bescheid des Bundesamts nicht ergangen ist, durfte er nicht nach Guinea abgeschoben werden.

2. Soweit der Kläger seine Klage in der mündlichen Verhandlung um den Antrag erweitert hat, den Beklagten zu verpflichten, seinen Antrag auf Befristung der Abschiebungswirkungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, ist die damit vorgenommene Klageänderung unzulässig. Nach § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Der Beklagte hat in die Klageänderung nicht eingewilligt. Insbesondere hat er sich nicht i.S. des § 91 Abs. 2 VwGO in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen. Soweit er durch seine Terminsvertreterin erklärt hat, über den Befristungsantrag sei noch nicht entschieden worden, weil zunächst der Ausgang des auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebung gerichteten Ver-

fahrens habe abgewartet werden sollen, so liegt darin keine Einlassung in die geänderte Klage. Will man in dieser Erklärung nicht sogar eher einen konkludenten Widerspruch zur Klageänderung erblicken, so enthält sie jedenfalls keine inhaltliche Äußerung zum neuen Klageantrag. Nur eine Stellungnahme zu den sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen oder zur Begründetheit der Klage ist jedoch als Einlassung i.S. des § 91 Abs. 2 VwGO anzusehen (vgl. Ortloff in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Stand: Februar 2007, § 91 Rz. 71). Ebenso wenig kann eine Einlassung des Beklagten allein darin erblickt werden, dass er die Abweisung der Klage beantragt hat (vgl. Ortloff, a.a.O. m.w.N.). Die Kammer hält die Klageerweiterung im Rahmen des ihr insoweit zustehenden Ermessens auch nicht für sachdienlich. Denn bei der Prüfung, ob der Kläger derzeit einen Anspruch auf Befristung der Wirkungen seiner Abschiebung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG hat und nach welchen Maßgaben der Beklagte diesen Antrag zu bescheiden haben wird, wird ein wesentlich anderer Streitstoff in das Verfahren eingeführt, der völlig neue tatsächliche und rechtliche Fragen aufwirft. Dazu gehören namentlich die Bewertung der vom Kläger behaupteten Eheschließung mit Frau \_\_\_\_\_ am 1. August 2007 in Dakar/Senegal sowie der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Frau \_\_\_\_\_

Da die damit geltend gemachten Umstände erst nach der Durchführung der Abschiebung des Klägers eingetreten sind, konnten sie für die Frage der Rechtmäßigkeit der Abschiebung von vornherein keine Rolle spielen, während sie im Rahmen der Entscheidung nach § 11 Abs. 1 AufenthG von erheblicher Bedeutung sein können. Angesichts dieses um wesentliche Aspekte erweiterten Streitstoffs erachtet die Kammer es nicht als sachgerecht, über den neuen Antrag im anhängigen Klageverfahren zu entscheiden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 14. Oktober 1993 - 2 S 2689/91 -, VBIBW 1994, 147, 148; VG Berlin, Urteil vom 16. Juni 1998 - VG 9 A 119.96 -, ZOV 1998, 461).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.